

FINC



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister

Herr Dr. Till Backhaus

19048 Schwerin

Greifswald, 23.03.2021

Offener Brief

Natura 2000-Gebiete ohne Agrochemikalien entwickeln!

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Backhaus,

Der flächendeckende Einsatz von Pestiziden gilt als eine der wesentlichen Ursachen für das Insektensterben und den Rückgang der Biodiversität. Die längst überfälligen Bestrebungen der Bundesregierung, den Schutz von Insekten zu fördern, sind zu begrüßen und finden unsere Unterstützung. Trotzdem sehen wir das am 10.02.2021 verabschiedete Insektenschutzpaket des Bundeskabinetts hinsichtlich der dringend notwendigen Reduzierung der Pestizidanwendung als weitgehend wirkungslos an. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Bundesländer wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Arten in Schutzgebieten, allen voran in Natura 2000-Gebieten, vor den schädlichen Auswirkungen von Pestiziden zu schützen.

Warum ist das Insektenschutzpaket der Bundesregierung aus unserer Sicht für den wirksamen Schutz der Biodiversität in den Natura 2000-Gebieten nicht geeignet?

Mit den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Novellierung der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung (PflSchAnwV) sind u.a. Einschränkungen des Einsatzes von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Schutzgebieten vorgesehen. Hinsichtlich der verschärften Regulierungen in Schutzgebieten werden sich unmittelbar aus dem Insektenschutzpaket aber kaum praktische Veränderungen ergeben. Zu dieser Einschätzung kam sogar das BMU: „Vom Verbot sind damit zunächst 4,9 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands erfasst, davon ist ein Großteil Grünland.

Auf Grünlandflächen werden ohnehin nur in sehr geringem Umfang Pflanzenschutzmittel eingesetzt.“¹ Die Einschränkungen gelten zunächst für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sowie auf Grünland in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). In der Praxis spielt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) dort ohnehin keine große Rolle.

In allen Naturschutzgebieten und Nationalparks Mecklenburg-Vorpommerns liegen z. B. nur jeweils rund 1.000 ha Acker, das sind lediglich 0,13 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 0,09 % der Landesfläche.

In den nach europäischem Recht geschützten GGB, die rund 12,4 % der Landfläche Mecklenburg-Vorpommerns ausmachen, ändert sich mit diesem Gesetzesvorschlag vorerst wenig. Auf den rund 28.000 ha Ackerflächen (1,9 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche) in Mecklenburg-Vorpommern sollen lediglich freiwillige „kooperative Ansätze“ zur Verringerung oder Vermeidung eines Pestizideinsatzes führen. Durch die explizite Ausnahme des PSM-Verbotes für Ackerflächen in GGB – der Ort, wo die meisten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden – ist für den Natur- und Artenschutz kaum etwas erreicht.

Die Ausgestaltung und Umsetzung von kooperativen, freiwilligen Vereinbarungen für Äcker in GGB sowie die Entwicklung wirksamer Anreize für Landwirte sind seitens der Landesregierungen nun dringend geboten. Dennoch bezweifeln wir, dass freiwillige Vereinbarungen allein der zielführende Weg zur Reduktion von PSM sind. Vielmehr sehen wir zusätzlich auch ordnungsrechtliche Regulierungen und Einschränkungen als nötig an, wie z.B. eine entsprechende Gestaltung von Schutzgebietsverordnungen. Dies muss durch ein gutes Beratungsangebot und eine gesicherte finanzielle Unterstützung begleitet werden.

Auf Grünland wurde scheinbar mehr erreicht, da die Anwendung der PSM in den oben genannten Gebieten, inklusive der GGB, doch zukünftig verboten ist. Auf rund 80.000 ha Grünland (rd. 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in M-V) dürfen somit zukünftig keine PSM mehr ausgebracht werden. Praktisch ändert sich jedoch auch hier wenig, da a) Grünland generell eine sehr untergeordnete Rolle bei der Anwendung von PSM spielt und b) sie in einigen dieser Schutzgebiete ohnehin stark eingeschränkt oder verboten ist.

Bezüglich der Flächenwirksamkeit ändert sich somit vorerst wenig, es sei denn, die Landesregierung setzt bis 2024 ambitionierte Maßnahmen um. Dazu ist sie jedoch schon länger in der Pflicht, denn die europäische Pflanzenschutzrichtlinie (VO 2009/128/EG) fordert, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Natura 2000-Gebieten und in Wasserschutzgebieten so weit wie möglich zu minimieren oder gar zu verbieten. Der integrierte Pflanzenschutz muss seit 2014 umgesetzt werden, welcher die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln lediglich als Ultima Ratio billigt.

Die große Aufgabe, den Insektenschutz durch die Eindämmung der Pestizidbelastung voranzubringen und giftfreie Landschaften in einem der schönsten und bei Touristen beliebtesten Bundesländer Deutschlands zu ermöglichen, liegt nun beim Land.

¹ <https://www.bmu.de/FA1651>

Wir fordern Sie auf, mit Hilfe von wirksamen Schutzgebietsverordnungen, mit Hilfe der aktuellen Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme der neuen GAP und mit der gezielten Förderung von ökologischer Landwirtschaft den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Natura 2000-Gebieten zu unterbinden, zumindest aber deutlich einzuschränken. Die weitere Umsetzung des Insektenschutzpaketes, sowie die aktuelle Ausgestaltung der Verteilung der Mittel der GAP müssen einen hohen Schutz der Artenvielfalt gewährleisten und fördern. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung Ihres Biodiversitätskonzeptes sowie der nationalen und der europäischen Biodiversitätsstrategie.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Sebastian Schmidt
Geschäftsführer
FINC-Foundation

Bettina Baier
Landesvorsitzende
BUND M-V

Stefan Schwill
Landesvorsitzender
NABU M-V

Prof. em. Dr. Michael Succow
Alternativer Nobelpreisträger
Michael Succow Stiftung

Anlage:

Hintergründe – Details der rechtlichen Änderungsvorschläge der Pflanzenschutzmittelanwendung

Am 10.02.2021 wurde das Insektenschutzpaket vom Bundeskabinett verabschiedet. Es besteht aus dem sogenannten Insektenschutzgesetz, welches vom BMU vorgelegt wurde und Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält, sowie der Novellierung der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung (PflSchAnwV) des BMEL. Die wesentlichen Regelungen zur Pflanzenschutzmittelanwendung entspringen der Änderung der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung. Unter anderem ist eine Einschränkung des Einsatzes von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Schutzgebieten vorgesehen. Auf Ackerflächen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) werden kooperative Ansätze zur Reduktion angestrebt. Darüber hinaus beinhaltet die Änderungen ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern. Außerdem sind eine Einschränkung der Glyphosatanwendung sowie ein Anwendungsverbot ab 2024 vorgesehen.

Einschränkungen in nationalen Schutzgebieten

Die Neufassung des § 4 PflSchAnwV ist von großer Bedeutung. Bisher wurden gem. § 4 PflSchAnwV lediglich Pflanzenschutzmittel aus bestimmten Stoffen (der Anlage 2 und 3 der PflSchAnwV) in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen des § 30 BNatSchG verboten. Dieses Verbot wird nun auf Herbizide und biodiversitätsschädigende Insektizide (Pflanzenschutzmittel mit Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 sowie als bestäubergefährlich NN 410) ausgeweitet.

Hieran knüpft sich unmittelbar die Änderung des § 30 BNatSchG durch die Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes auf artenreiches Grünland und Streuobstwiesen, sowie Steinriegel und Trockenmauern gem. § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BNatSchG (neuer Fassung). Artenreiches Grünland beschränkt sich allerdings auf die FFH-Lebensraumtypen der „mageren Flachland-Mähwiesen“ (relevant für MV) und „Berg-Mähwiesen“.

In Mecklenburg-Vorpommerns Naturschutzgebieten sind lediglich 1 % (rd. 1.100 ha) Ackerflächen. Wiederum 16 % (rd. 14.700 ha) der Naturschutzgebiete sind Grünland. In Nationalparks sind 2 % (rd. 1.000 ha) der Fläche als Acker genutzt, 10% (rd. 4.900 ha) sind Grünland.

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln relevante Ackerflächen in Nationalparks und Naturschutzgebieten umfassen somit lediglich 0,09% der Landesfläche und 0,13% der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Grünland spielt generell eine sehr untergeordnete Rolle bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Außerdem ist die Pflanzenschutzmittelanwendung bereits in zahlreichen Naturschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns verboten.

Die Erweiterung des Biotopschutzes trägt ebenso nicht wesentlich zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln bei.

Einschränkungen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

Des Weiteren bezieht sich das Verbot von Herbiziden und biodiversitätsgefährdenden Insektiziden gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 PflSchAnwV (neuer Fassung) auf Grünland in GGB. Das sind in Mecklenburg-Vorpommern 16 % (rd. 47.000 ha) der GGB und 2,3% der Landesfläche. Eine praktische Reduktion der Pflanzenschutzmittelausbringung fällt auch hier sehr gering aus. In den Erläuterungen der Novelle der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung ist zu lesen: „Auf Grünland, das in FFH-Gebieten einen hohen Flächenanteil einnimmt, werden diese Pflanzenschutzmittel schon bisher in der Regel kaum eingesetzt, sodass die Anwendungsverbote hier nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der Ertragsfähigkeit führen.“² Demzufolge ist auch hier nicht mit einer wesentlichen Reduktion von Pflanzenschutzmitteln zu rechnen.

In GGB liegt der Anteil von Ackerflächen bei 9,8% (rd. 28.000 ha), was 1,2% der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns entspricht. Eine Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen wäre somit von wesentlich höherer Bedeutung. Auch hier wären jedoch von einem Verbot auf diesen Flächen lediglich 2,6% der Ackerflächen des Landes betroffen oder 1,9% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Auf den Äckern in GGB sollen nach den Absätzen 3 und 4 des § 4 PflSchAnwV freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen für eine Reduktion der Pflanzenschutzmittel sorgen. Ziel ist es, auf diesen Flächen eine Bewirtschaftung ohne Herbizide und bestäubergefährdende Pflanzenschutzmittel (aus § 4 Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV) zu erreichen. Das BMEL wird bis spätestens zum 31. Juni 2024 einen Bericht dazu vorlegen. Aus den Erläuterungen der Verordnung geht hervor, dass die Bundesregierung Anpassungen der Verordnung vornehmen muss, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auf weniger als 90 % der betroffenen Ackerflächen freiwillige Maßnahmen und Vereinbarungen greifen.³ Die Landesregierungen müssen nun Konzepte entwickeln, welche dies sicherstellen.

Die Hoffnung auf eine Bewirtschaftung von Äckern ohne Pflanzenschutzmittel darf aber nicht alleine auf freiwilligen Vereinbarungen und Maßnahmen gestützt werden. Wir sind der Auffassung, dass ohne ordnungsrechtliche Maßnahmen hierbei nicht viel erreicht werden kann. Daher setzen wir auf ordnungsrechtlichen Einschränkungen und Verbote, wie eine entsprechende Gestaltung von Schutzgebietsverordnungen.

Verbote auf Gewässerschutzstreifen

Nach dem neu erarbeiteten § 4a PflSchAnwV sollen auch Verbote der Pflanzenschutzmittelanwendung an bestimmten Gewässern eingeführt werden. Hier sind Anwendungsverbote mit Abständen von zehn Metern zu diesen Gewässern vorgesehen. Der einzuhaltende Abstand beträgt lediglich fünf Meter, wenn hier eine flächendeckende, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

² Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, BMEL, Bearbeitungsstand: 10.02.2021 10:17 Uhr, S. 13.

³ Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, BMEL, Bearbeitungsstand: 10.02.2021 10:17 Uhr, S. 14.

Die Länder können jedoch abweichende Abstände vorschreiben. Wir fordern, dass hierbei sichergestellt wird, dass die Ländervorschriften zu den Wasserabständen nicht geringer ausfallen. Das würde zu einer Untergrabung der Bundesregelung führen.

Auch gelten die Vorschriften nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, die jedoch für den Erhalt der biologischen Vielfalt oftmals eine große Rolle spielen. Dies führt dazu, dass die Abstände bei vielen gesetzlich geschützten Gewässer-Biotopen (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG oder § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 NatSchAG M-V) nicht eingehalten werden müssen. So kann beispielsweise bei Söllen oder stehenden Kleingewässern ein Pestizideintrag nicht verhindert werden, wenn bis unmittelbar an deren Rand gespritzt wird.⁴ Diese sind aber gerade als letzte Rückzugsorte und Wanderkorridore für Insekten und Amphibien (Biotopverbund) in agrarwirtschaftlich genutzten Flächen essenziell. Der Biotopverbund ist eine gesetzlich festgeschriebene Aufgabe (§ 21 BNatSchG). Wir fordern, diesem Umstand mehr Beachtung zu schenken und die Abstandsregelungen (landesrechtlich) dementsprechend auszuweiten.

⁴ siehe: Studie „Pflanzenschutzmittel in Kleingewässern in der Agrarlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns“, Bündnis 90/Die Grünen, BUND, NABU M-V, Mecklenburg-Vorpommern e.V.: <https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/imperia/md/content/mecklenburgvorpommern/151111-nabu-pestizid-studie-mv.pdf>

Kontakt:

FINC-Foundation gGmbH

Am St. Georgsfeld 12
17489 Greifswald

Sebastian Schmidt
Tel: 03834 4486181
Mail: schmidt@finc-foundation.org

NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Str. 146
19053 Schwerin

Stefan Schwill
Tel: 039744 - 51456
Mail: Stefan.Schwill@NABU-MV.de

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin

Bettina Baier
Tel: 0385 521 339-0
Mail: bund.mv@bund.net

Succow Stiftung

Ellernholzstraße 1/3
17489 Greifswald

Geschäftsstelle Michael Succow Stiftung
Tel: 03834 - 83542 10
Mail: info@succow-stiftung.de